

Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen (VRG FSA) dienen der energetischen Nutzung der solaren Strahlungsenergie. In den Vorranggebieten hat die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Es sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächensolaranlagen nicht vereinbar sind.

Gemäß § 21 KlimaG BW sollen in der Region Mittlerer Oberrhein mindestens 0,2 Prozent der Regionsfläche für die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik festgelegt werden. Das entspricht einer Fläche von ca. 430 Hektar mindestens. Unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale werden besonders geeignete Gebiete für Freiflächensolaranlagen als Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen im Regionalplan festgelegt. Die Festlegungen weisen eine Flächengröße von i.d.R. mindestens drei Hektar auf. Zu den Freiflächensolaranlagen zählen Freiflächenphotovoltaik- sowie Freiflächensolarthermieranlagen.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, müssen insbesondere jene Flächen bereitgestellt und vor dem Zugriff durch andere Nutzungen gesichert werden, auf denen die Solarenergiegewinnung großflächig realisiert werden kann, ohne Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu verursachen. Um auch großflächige Solarprojekte zu ermöglichen, mit denen ein hoher Ertrag generierbar ist und die dadurch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten können, sollen die für Freiflächensolaranlagen auf regionaler Ebene besonders geeigneten Flächen planerisch gesichert werden. Die besondere Eignung besteht insbesondere an infrastrukturell deutlich vorgeprägten Bereichen sowie großflächigen vorbelasteten Gebieten, wie Baggerseen oder Deponieflächen.

1.2) Inhalte des Regionalplanentwurfs

Der nun vorliegende Planentwurf enthält Festlegungen für die Entwicklung der Energieversorgung und der Errichtung von Anlagen der Energieversorgung. Zudem enthält er Festlegungen zur Flächenauswahl für den Bau und Betrieb von Freiflächensolaranlagen in Form von Vorranggebieten und zur Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung. Die Plansätze sind so konzipiert, dass sie die Plansätze der derzeit in Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung (4. Regionalplan) ergänzen – Nummerierung und Bezeichnung der Kapitel weichen daher vom bisherigen Regionalplan 2003 ab.

Als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen soll innerhalb der Stadt Gaggenau die Kreismülldeponie „Hintere Dollert“ in Oberweier gesichert werden.

2) Stellungnahme der Stadt Gaggenau

Von Seiten der Verwaltung bestehen keine Einwände gegen die Sicherung der Kreismülldeponie „Hintere Dollert“ als Vorranggebiet. Der Standort wird als raumverträglich und konfliktarm eingestuft. Die Deponie weist infrastrukturelle Vorteile auf, hingegen werden noch ungenutzte bzw. unbebaute Flächen für die Landwirtschaft und Naherholung in Oberweier freigehalten. Die Inanspruchnahme der Mülldeponie für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen entspricht einer flächensparenden und umweltverträglichen Flächennutzung und wird im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung befürwortet.

3) Weiteres Vorgehen

Die Stellungnahme wird, nach entsprechender Beschlussfassung im Ortschaftsrat, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Soweit der Gemeinderat die Stellungnahme

mitträgt, wird die Verwaltung diese anschließend dem Regionalverband vorlegen.

Sobald der Regionalplan mit den darin vorgesehenen Vorranggebieten für Solarenergie in Kraft tritt, sind dessen Vorgaben für die Städte und Gemeinden verbindlich.

In Bezug auf die nachfolgende Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen sind folgende Punkte anzumerken:

Die Zulässigkeit einer Freiflächensolaranlage auf der Kreismülldeponie Oberweier „Hintere Dollert“ ist abhängig von der Frage, ob es sich bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen um eine wesentliche Änderung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) handelt. Dies wäre vom Vorhabenträger in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden noch zu klären.

Sollte es sich um eine solche wesentliche Änderung des KrWG handeln, ist die Zulassung der Freiflächensolaranlagen im Wege eines fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens, dem Planfeststellungsverfahren, notwendig. Die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen sind in diesem Fall irrelevant.

Sollte es sich um keine wesentliche Änderung des KrWG handeln, ist die Zulassung der Freiflächensolaranlagen nur im Wege eines Baugenehmigungsverfahrens möglich. Hierbei sind dann die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen zu beachten.

Freiflächensolaranlagen sind im Außenbereich als sonstiges Vorhaben bauplanungsrechtlich i.d.R. nicht zulässig (§ 35 Abs. 2 BauGB), da i.d.R. öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Hierzu zählen u.a. Belange des Naturschutzes und die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft. Eine Privilegierung liegt nur vor, wenn Solaranlagen an Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden errichtet werden und dabei baulich untergeordnet sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) oder ggf. als Teil eines ortsgebundenen Betriebs (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Eine solche Privilegierung liegt für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf der Mülldeponie „Hintere Dollert“ nicht vor.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans im sogenannten Vollverfahren notwendig. Parallel hierzu muss voraussichtlich der aktuell gültige Flächennutzungsplan 2005 der Stadt Gaggenau geändert werden, da dieser für den betroffenen Bereich derzeit nur die Abfallentsorgungsanlage darstellt.

Beschlussvorschlag

Der Ortschaftsrat befürwortet den Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein und empfiehlt dem Gemeinderat, die Verwaltung mit der Abgabe einer positiven Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange an den Regionalverband Mittlerer Oberrhein zu beauftragen.

Anlagen

Anl.1 – Übersichtsplan und Teilkarte (Stand November 2023)

Anl.2 – Textteil und Begründung (Stand November 2023)